

Corona-Testzentrum auf der Theresienwiese

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00981

1 Anlage

**Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates
vom 22.07.2020**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Das weltweite Infektionsgeschehen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie stellt uns alle auch in Zukunft vor erhebliche Herausforderungen, um die Gesundheit der Bürger*innen Münchens bestmöglich zu schützen. Dabei ist die Durchführung von Testungen ein wesentlicher Bestandteil der bayerischen Containment-Strategie und ein wichtiger Beitrag zur Eindämmung der Pandemie. Hierfür wurden vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) mit der am 09.06.2020 verkündeten „Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2“ Rahmenvorgaben geschaffen (Zusammenfassung dazu siehe Anlage 1). Der Freistaat Bayern hat diese Teststrategie mit Wirkung ab 01.07.2020 ergänzt und durch die Vollzugshinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) vom 08.07.2020 (im Folgenden GMS) konkretisiert. Um diese Vorgaben für den absehbar hohen Testbedarf der Landeshauptstadt München bestmöglich umzusetzen, plant das Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU) mit finanzieller Beteiligung des Freistaates Bayern und in Zusammenarbeit mit der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) die Wiederinbetriebnahme der zentralen Teststation auf der Theresienwiese. Aufgrund der Kurzfristigkeit und Eilbedürftigkeit dieses für die Gesundheit der Münchner Bevölkerung wichtigen Anliegens wird die Vorlage direkt in die Vollversammlung eingebracht.

1. Teststrategie auf Bundes- und Landesebene

Im Nachfolgenden werden die derzeit gültigen Vorgaben auf der Bundes- und Landesebene für die Testungen auf SARS-CoV-2 skizziert.

1.1 Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Die bundesweit gültige Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 des BMG (RVO) vom 08.06.2020 ist rückwirkend zum 14. Mai 2020 in Kraft getreten und tritt mit Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) außer Kraft, ansonsten spätestens mit Ablauf des 31.03.2021.

In der RVO wird geregelt, bei welchen asymptomatischen Personengruppen das Gesundheitsamt eine Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 veranlassen kann (Veranlassung), die Kosten der Labordiagnostik – nicht jedoch die der Abstrichnahme - von der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) direkt dem Diagnoselabor erstattet werden und wie oft pro Person und Testanlass dies jeweils zu Lasten der GKV abgerechnet werden kann. Dabei gilt der Anspruch auf die Testungen nach der RVO sowohl für gesetzlich versicherte Personen wie auch Personen, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind.

Alle nachfolgend genannten Testungen müssen auf Veranlassung des Gesundheitsamtes erfolgen. Dieses kann die Testungen selbst durchführen oder geeignete Dritte als weitere Leistungserbringer beauftragen. Insoweit sollen ausweislich des GMS sämtliche Möglichkeiten, mit den Testungen Vertragsärzt*innen zu beauftragen, genutzt werden.

Die RVO umfasst nachfolgende Personen bzw. Einrichtungen:

- **Kontaktpersonen:**
Unter § 2 RVO fallen asymptomatische Kontaktpersonen der Kategorie I. Dazu gehören auch Personen, die sich aufgrund einer Meldung der Corona-Warn-App testen lassen wollen, wenn sie sich an das Gesundheitsamt wenden.
- **Personen im Rahmen der Bekämpfung von Ausbrüchen:**
Von § 3 RVO erfasst sind sämtliche asymptomatischen Personen, die in bestimmten Einrichtungen anwesend sind oder waren (insbesondere tätig sind oder waren oder betreut, behandelt oder gepflegt werden oder wurden), in denen mindestens eine laborbestätigte SARS-CoV-2 infizierte Person festgestellt wurde:

Erfasst sind insbesondere Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, Kindertageseinrichtungen, Schulen, Obdachlosenunterkünfte, gemeinschaftliche Unterbringung von Flüchtlingen.

In den beiden vorgenannten Fällen ist einmalig eine Wiederholung pro Testanlass und Person möglich.

- Reihentestungen:

Unabhängig von relevanten Kontakten (§ 2 RVO) wie auch einem Ausbruchsgeschehen (§ 3 RVO) ermöglicht § 4 RVO Reihentestungen auf Veranlassung des Gesundheitsamtes.

Erfasst ist im Wesentlichen Krankenhauspersonal und das Personal in voll- oder teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen. Nach § 4 RVO können zudem auch stichprobenartig Reiserückkehrer*innen aus einem Gebiet mit einer 7-Tages-Inzidenz größer 50/ 100.000 Einwohner*innen getestet werden.

Personal kann einmal bei Tätigkeitsbeginn und ansonsten bis zu einmal alle zwei Wochen getestet werden. In allen Fällen, die in der RVO abschließend aufgeführt sind, ist zwingende Voraussetzung für eine Testung immer eine Veranlassung durch das Gesundheitsamt, das somit eine zentrale Rolle einnimmt.

1.2 Die Teststrategie des Freistaates Bayern

Die RVO regelt, wie oben dargestellt, allein die Kostentragung hinsichtlich der Labordiagnostik durch die GKV, nicht jedoch die Kosten für die Abstrichnahme.

Der Freistaat Bayern hat diese Lücke in der Kostentragung im Rahmen der Umsetzung der bayerischen Teststrategie geschlossen und hierfür am 23.06.2020 eine Vereinbarung mit der KVB geschlossen. Nach dieser können Vertragsärzt*innen der KVB bei vom Gesundheitsamt veranlassten RVO-Testungen eine Pauschale für die Abstrichnahme über die KVB beim Freistaat Bayern abrechnen. Die Vereinbarung endet mit Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), ansonsten spätestens mit Ablauf des 31.12.2020.

Vorgaben zur konkreten Umsetzung der Bayerischen Teststrategie und der Vereinbarung des Freistaats Bayern mit der KVB ergeben sich aus den Vollzugshinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) vom 08.07.2020.

Demnach können die Testungen grundsätzlich durch das Gesundheitsamt selbst oder einen von ihm beauftragten Dritten vorgenommen werden; zur Entlastung der Gesundheitsämter sollen jedoch sämtliche Möglichkeiten, mit den Testungen Vertragsärzt*innen der KVB zu beauftragen, genutzt werden.

Die Beauftragung von Vertragsärzt*innen durch das Gesundheitsamt erfolgt dabei auf Basis der Vereinbarung des Freistaats Bayern mit der KVB. Der Abschluss eines Vertrags mit einer Ärztin bzw. einem Arzt beinhaltet zugleich die Veranlassung des Gesundheitsamtes, dass die beauftragte Ärztin bzw. der beauftragte Arzt die

Testungen gemäß der RVO durchführen kann. Auf diese Weise kann die beauftragte Vertragsärztin bzw. der beauftragte Vertragsarzt die Abstrichnahme auf Basis der Vereinbarung des Freistaats Bayern mit der KVB über die GKV abrechnen, zugleich können die so von der RVO erfassten Laborleistungen direkt von dem jeweiligen Diagnoselabor mit der GKV abgerechnet werden.

Zum Stand der Erstellung dieser Sitzungsvorlage haben sich 52 Münchner niedergelassene Vertragsärzt*innen der KVB grundsätzlich dazu bereit erklärt, die o.g. RVO-Testungen auf Veranlassung des Gesundheitsamtes durchzuführen. Die entsprechende Liste wird ständig aktualisiert.

Zusätzlich zu den Testungen im Rahmen der RVO sieht die Teststrategie des Freistaats Bayern für jede in Bayern lebende Person einen Anspruch auf freiwillige und kostenlose Testungen vor, ohne dies an weitere Voraussetzungen zu knüpfen. Über die RVO hinausgehend werden in der bayerischen Teststrategie zusätzliche Reihentestungen für Lehr- und Erziehungspersonal vorgesehen.

Hauptakteure für die Testungen sind neben den Gesundheitsämtern die Vertragsärzt*innen der KVB. Weitere Ausführungen dazu unter Punkt 2.3.

2. Umsetzung der Testungen in München

2.1 Betrieb des Testzentrums an der Theresienwiese bis zum 03.07.2020

Die Landeshauptstadt München betrieb vom 26.03.2020 bis zum 03.07.2020 auf der Theresienwiese ein Testzentrum, in dem auf Veranlassung des RGU sowie auch auf Überweisung vom ärztlichen Bereitschaftsdienst oder von niedergelassenen Ärzt*innen getestet wurde. Für die Abstrichentnahme wurde durch das RGU ein Rettungsdienstunternehmen beauftragt.

Die Abstriche wurden als Drive-through mittels Auto oder Fahrrad organisiert. Für zu Testende, die weder über ein Auto noch über ein Fahrrad verfügen, stand eine mobile Abstrichentnahme zur Verfügung.

Die KVB hatte sich bislang mit der Abstellung von Ärzt*innen für das Testzentrum und Übernahme der Stundenvergütung an dem Testbetrieb beteiligt. Zum 02.07.2020 wurde seitens der KVB die Abstellung von Ärzt*innen jedoch kurzfristig eingestellt. Das Testzentrum im alleinigen Unterhalt der Landeshauptstadt München mit täglichen Kosten von rund 13.000 € war somit nicht mehr darstellbar und wurde nach Entscheidung im Stab für außergewöhnliche Ereignisse (SAE) unter der Leitung von Herrn Oberbürgermeister am 03.07.2020 geschlossen.

2.2 Sicherstellung der Testungen des Referates für Gesundheit und Umwelt ab dem 04.07.2020

Ein Rettungsdienstunternehmen führt im Auftrag des RGU für Kontaktpersonen der Kategorie I sowie für sonstige originär dem gesundheitsamtlichen Aufgabenbereich zuzuordnende Personen ab dem 04.07.2020 mobile Abstrichentnahmen mittels Hausbesuch mit einem deutlich geringeren Kostenaufwand durch.

Auf Grund der zunehmenden Lockerungen und der wieder leicht steigenden Neuinfektionszahlen, insbesondere auch in Einrichtungen, sowie der damit verbundenen Kontaktpersonen nimmt die Zahl der mobilen Abstrichentnahmen zu. Um Infektketten schnell ermitteln und unterbrechen zu können, muss eine sehr zeitnahe Testung erfolgen, so dass diese Art der Abstrichentnahme nur eine Zwischenlösung sein kann.

2.3 Betrieb des Testzentrums an der Theresienwiese ab dem 23.07.2020

Das RGU plant die Wiederinbetriebnahme des zentralen Testzentrums auf der Theresienwiese mit finanzieller Beteiligung des Freistaates Bayern (vgl. Ziffer 3.) und in Zusammenarbeit mit der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB). Die dort vorgesehenen Testungen sollen entsprechend der Bayerischen Teststrategie und den entsprechenden Vollzugshinweisen durch Ärzt*innen der KVB erfolgen. Die Bereitstellung der Ärzt*innen für das Testzentrum muss durch die KVB erfolgen. Der Ministerrat hat für Testzentren dieser Art am 21.07.2020 ein Förderprogramm beschlossen, das eine Förderung von 50 % der Kosten vorsieht (Kenntnisstand zum Redaktionsschluss für diese Vorlage, nähere Ausführungen hierzu erfolgen mündlich in der Sitzung).

Gründe für die Wiederinbetriebnahme:

Die unter Punkt 2 genannten Teststrategien werden in absehbarer Zukunft zu einem Anstieg der Testzahlen führen. Insbesondere die Reihentestungen von Lehr- und Erziehungspersonal werden zu einem enormen Anstieg der Testungen führen. Das Testzentrum auf der Theresienwiese bietet die Möglichkeit, Synergieeffekte für die Testungen durch die LHM und durch die KVB zu nutzen. Aus fachlicher Sicht des RGU ist eine Bündelung der Testungen zielführend, da die Zahl der zu erwartenden Testungen die Möglichkeiten der Praxen sowie auch der derzeit gesundheitsamtlich veranlassten Hausbesuchstestungen bei weitem übersteigt. Diese Bündelung schafft auch Transparenz für alle Münchner*innen und erlaubt schnelle Testungen.

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass sich auf Grund der Sommerferien und der Urlaubsreisen ins Ausland ein erhöhter Bedarf an Testungen der Reiserückkehrer*innen ergeben wird. Auch wenn diese Testungen nach der RVO regelhaft nicht in die Zuständigkeit des Gesundheitsamtes fallen, so ist dennoch aus den bisherigen Erfahrungen davon auszugehen, dass sich Personen direkt beim

Gesundheitsamt melden, weil die Hausärztin bzw. der Hausarzt den einen Test auf SARS-CoV-2 nicht in der Praxis vornimmt; die Betroffenen haben dann die Möglichkeit, sich auf der Teststation von Vertragsärzt*innen testen zu lassen.

Die Umsetzung des Rahmen-Hygieneplans für Kindertagesstätten in Bayern gestaltet sich zunehmend als Spannungsfeld. Die Träger von Kindertagesstätten (Kitas) müssen Maßnahmen ergreifen, um das Infektionsrisiko nach der Öffnung der Kitas gering zu halten. Deshalb wird von den Eltern ein ärztliches Attest oder ein negatives Corona-Testergebnis verlangt, auch wenn die Kinder lediglich einen Schnupfen haben. Die ambulante kinderärztliche Versorgung gerät deshalb derzeit an ihre Kapazitätsgrenzen. Dem Referat für Gesundheit und Umwelt liegen dazu viele Beschwerden von Münchner Eltern vor. Das ist zwar eine originäre Aufgabe der KVB, dennoch muss im Interesse der Eltern und der Kinder dafür eine praktikable Lösung gefunden werden.

Neben den vorgenannten Gründen geht das RGU davon aus, dass die steigenden Zahlen für die „Jedermann-Tests“ aus unterschiedlichen Gründen nicht komplett von den Vertragsärzt*innen der KVB in der eigenen Praxis übernommen werden können. Die notwendige Organisation und Logistik wird nicht von allen Praxen erfolgen können. Dies wurde auch in den Gesprächen der letzten Tage von der niedergelassenen Ärzteschaft bestätigt. Das RGU als örtlich zuständige Gesundheitsbehörde erachtet es deshalb als sinnvoll, gemeinsam mit der KVB eine zentrale Testmöglichkeit zu unterhalten. So können viele Testungen gemäß der Bayerischen Teststrategie unkompliziert im Sinne aller Beteiligten durchgeführt werden.

Die 52 von der KVB veröffentlichten Ärzt*innen, die sich bisher für Reihentestungen nach RVO bereit erklärt haben, werden angesichts der hohen Zahl bei Eigenorganisation ebenfalls an Grenzen stoßen. Alleine die Reihentestungen von Erziehungspersonal und Lehrkräften in München umfassen ca. 45.000 Personen.

Daneben sollen auf der Teststation Testungen für „Jedermann“ angeboten werden. Erfahrungen aus den zurückliegenden Wochen zeigen, dass viele Münchner Hausärzt*innen in ihren Praxen nicht selbst getestet haben, sondern die zu testenden Personen an das Testzentrum auf der Theresienwiese überwiesen haben. Wichtig für die Münchner Einwohner*innen ist es, dass ihnen zeitnah ein Testtermin und das Testergebnis zur Verfügung gestellt werden kann.

Aus den vorgenannten Gründen hält das RGU die Wiederinbetriebnahme des Testzentrums durch die LHM auf der Theresienwiese unter finanzieller Beteiligung des Freistaates Bayern für den einzig sinnvollen Weg in einer Großstadt. Das RGU hat dazu auch Kontakt mit der KVB und den gesamten Ärzt*innen, die sich für Reihen-

testungen bereit erklärt haben, aufgenommen. Die Stellungnahmen konnten hier nicht mehr in diese Vorlage einfließen. Sie werden in der Sitzung mündlich vorgetragen.

Neben der bisherigen Konzeption mit Drive-Through wird künftig auch ein Walk-Through unter strengen Hygieneauflagen (Abstand, Mundschutzpflicht) eingerichtet werden, für asymptomatische Personen, die z. B. einen PCR-Nachweis für Reisezwecke o. Ä. benötigen.

3. Das Förderprogramm des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Der Ministerrat hat am 21.07.2020 ein Förderprogramm beschlossen, das eine Förderung von 50 % der Kosten vorsieht (Kenntnisstand zum Redaktionsschluss für diese Vorlage). Nähere Ausführungen hierzu erfolgen mündlich in der Sitzung.

4. Benötigte Sachmittel

Zunächst ist der Betrieb der Teststation auf der Theresienwiese mit zwei Teststrecken für drei Stunden pro Tag an fünf bis sechs Tagen pro Woche vorgesehen.

Es entstehen folgende Kosten:

- Tägliche Gesamtkosten befristet bis zum 31.12.2020: ca. 2.700,00 €
- Einmalige Kosten: 8.723,00 €

Bis zum 31.12.2020 werden bei einem Betrieb von sechs Tagen in der Woche ca. 375.300,00 € veranschlagt. Sollte die epidemiologische Lage eine Verdoppelung der Testkapazitäten erfordern, ist von zusätzlichen Kosten pro Tag in Höhe von ca. 2.500,00 € auszugehen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Sitzungsvorlage ist mit einer 50%igen Förderung durch den Freistaat zu rechnen. Somit ergibt sich eine Summe in Höhe von 187.650,00 €, die die LHM aufbringen muss.

Diese Summe ist gedeckt durch das Budget der dringlichen Anordnung des Oberbürgermeisters für die Corona-Krise.

Im Einzelnen werden folgende Sachmittel benötigt:

- Stationäre Probenentnahme auf der Theresienwiese
 - Bereitstellung von vier Mitarbeiter*innen aus dem Sanitäts- bzw. Rettungsdienst
 - tägliche Arbeitszeit von drei Stunden
 - Administration der Daten der zu Testenden, Unterstützung bei der Abstrichentnahme und Abstrichverarbeitung
 - Vor- und Nachbereitung
 - Bereitstellung der Infrastruktur auf der Theresienwiese

- Hygienematerial
- Probentransport/ Laborfahrten
- Online-Terminvergabe
- Bewachungskosten: Bereitstellung von drei Mitarbeiter*innen für vier Stunden
- Zaunmiete und Betreuung für ca. 1.770 m Zaun
- Müllentsorgung
- Gebäudekosten: Miete Sanitätsstation sowie Nebenkosten (Strom, Wasser, Heizung)

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Nachtragsbegründung

Die Sitzungsvorlage muss als Nachtrag in die Vollversammlung eingebracht werden, da es dem Referat für Gesundheit und Umwelt auf Grund der dynamischen Entwicklung in der Corona-Pandemie nicht möglich war, die Sitzungsvorlage fristgerecht zu erstellen. Die aktuellsten Entwicklungen vom 21.07.2020 werden mündlich in der Sitzung vorgetragen. Eine Entscheidung des Stadtrates zur Beantragung der Fördermittel für den Wiederbeginn des Testzentrums auf der Theresienwiese ist in der heutigen Vollversammlung dringend notwendig.

Der Korreferent des Referates für Gesundheit und Umwelt, Herr Stadtrat Stefan Jagel, der zuständige Verwaltungsbeirat, Herr Stadtrat Prof. Dr. Hans Theiss, sowie die Stadtkämmerei und das Referat für Arbeit und Wirtschaft haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Der Vortrag der Referentin wird zur Kenntnis genommen.
2. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, das Corona-Testzentrum auf der Theresienwiese ab dem 23.07.2020 bis 31.12.2020 wieder in Betrieb zu nehmen und ggf. entsprechend geänderten gesetzlichen Grundlagen und der epidemiologischen Lage anzupassen.
3. Der Stadtrat beauftragt das Referat für Gesundheit und Umwelt, Fördermittel über die Richtlinie zur Förderung der Teststationen in Bayern für 2020 zu beantragen.

4. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, das Testzentrum an der Theresienwiese mit einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn ab dem 23.07.2020 zu starten.
5. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, die laufenden Kosten für den Betrieb des Testzentrums vom 23.07.2020 bis 31.12.2020 aus den vorhandenen Haushaltsmitteln zur Bekämpfung der Corona-Pandemie aus der dringlichen Anordnung des Oberbürgermeisters vom 07.03.2020 zu finanzieren.
6. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die / Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober- / Bürgermeister/-in
ea. Stadträtin / ea. Stadtrat

Stephanie Jacobs
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)
über das Direktorium HA II/V - Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB
- V. Wv Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).